

Beitrittserklärung Fördermitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die Fördermitgliedschaft bei den
Jungen Liberalen im Märkischen Kreis:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ja, ich möchte die Jungen Liberalen Kreisverband Märkischer Kreis unterstützen mit einem jährlichen Beitrag zu Zahlen zum 01.06. von

10 € (Mindestbeitrag)

25 €

50 €

_____ € (individueller Betrag).

Als Fördermitglied erhalten Sie eine **Jahresspendenbescheinigung**.

Datenschutzhinweis:

Die von Ihnen angegebenen Daten werden nur im Rahmen der Abrechnung und Betreuung Ihrer Mitgliedschaft bei den Jungen Liberalen im Märkischen Kreis erfasst bzw. verarbeitet.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus organisatorischen Gründen ohne Einzugsermächtigung keine Mitgliedschaft möglich ist.

Der Wortlaut der Vereinssatzung ist mir bekannt.

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zum Einzug des Mitgliedsbeitrags:

Ich ermächtige die Jungen Liberalen im Märkischen Kreis, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Jungen Liberalen im Märkischen Kreis auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Beitragszahlung erfolgt jeweils zum 1. Juni des Jahres. Bei neuen Mitgliedern erfolgt der erste Lastschritteinzug jeweils zum 15. Dezember. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE76ZZZ00002445523 Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

Kontoinhaber*in: _____

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

SATZUNG

Im Folgenden die Satzung des Kreisverbandes Märkischer Kreis der Jungen Liberalen mit dem Stand vom 04.12.2010

§1 GRUNDSÄTZE

1. Der Kreisverband Märkischer Kreis der JUNGEN LIBERALEN ist eine Untergliederung des Landesverbandes „JUNGE LIBERALE Nordrhein-Westfalen e.V.“ Der Landesverband der Jungen Liberalen ist eine Untergliederung des Bundesverbandes der Jungen Liberalen.
2. Die Jungen Liberalen sind eine selbstständige politische Jugendorganisation, in der sich junge Liberale in der Freien Demokratischen Partei zusammengeschlossen haben mit dem Ziel, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und in die Praxis umzusetzen.
3. Freiheit, Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung für das autonome und sozial verantwortliche Individuum müssen bewahrt werden. Sie sollen der Ausgangspunkt allen politischen Handelns der Jungen Liberalen im Märkischen Kreis sein. Bei der Verwirklichung der selbstgesetzten politischen Ziele soll die Kreativität des Einzelnen gefördert und auch genutzt werden.
Sie verstehen sich insbesondere als Interessenvertreter der Jugend.

§2 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitgliedschaft im Kreisverband der Jungen Liberalen ist, wer Mitglied des Landesverbandes ist und seinen Wohnsitz im Märkischen Kreis hat.
2. Mitglied im Bundesverband der Jungen Liberalen kann jeder werden, der mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht Mitglied einer politisch konkurrierenden Organisation ist, grundsätzlich der FDP angehört und die Grundsätze und Satzungen des Verbandes anerkennt.
3. Ab dem 16. Lebensjahr ist das passive Wahlrecht an die Mitgliedschaft in der FDP gebunden.
4. Der Aufnahmeantrag für die Jungen Liberalen wird schriftlich gegenüber dem Landesvorstand oder dem zuständigen Kreisverband gestellt. Er wird wirksam, wenn der Kreisverband und in dessen Vertretung der Landesverband die Aufnahme beschlossen hat.
5. Die Mitgliedschaft bei den Jungen Liberalen endet
 - Durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisverband oder dem Landesverband erklärt werden muss,

- Durch Beitritt in eine politische konkurrierende Organisation,
 - Mit Vollendung des 35. Lebensjahres unter Berücksichtigung des Satzes 2,
 - Durch Ausschluss.
- Bekleidet ein Mitglied im 35. Lebensjahr ein Amt bei den Jungen Liberalen, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.
6. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Verbandes verstößt, absichtlich das Ansehen der Jungen Liberalen schwerwiegend und nachhaltig schädigt oder mindestens die für ein Jahr fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Über einen Ausschluss entscheidet das Bundesschiedsgericht, in Fällen schuldhaft unterlassener Beitragszahlung der Landesvorstand.

§3 FÖRDERMITGLIEDSCHAFT

1. Fördermitglied der Jungen Liberalen im Märkischen Kreis kann jeder werden, der die Grundsätze des Verbandes anerkennt und einen jährlichen Förderbeitrag entrichtet.
2. Fördermitglieder erwerben (abgesehen vom Informationsrecht und dem Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen) keine mitgliedschaftlichen Rechte. Insbesondere können sie keine Ämter bekleiden und werden nicht zur Berechnung von Delegiertenverteilungen herangezogen.
3. Die Fördermitgliedschaft ist schriftlich beim Kreisvorstand zu beantragen.
4. Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Karteibereinigungsverfahren gem. § 9 der Satzung der Jungen Liberalen NRW. Die Kündigung muss dem Kreisvorstand schriftlich erklärt werden.

§4 GLIEDERUNGEN

Der Kreisverband der Jungen Liberalen kann sich auf Beschluss des Kreiskongresses in Ortsverbände gliedern. Die Gliederung soll sich soweit wie möglich an der Gliederung des Märkischen Kreisverbandes der FDP orientieren.

§5 ORGANE

Die Organe des Kreisverbandes der Jungen Liberalen sind:

- der Kreiskongress
- der Kreisvorstand

§6 KREISKONGRESS

1. Der Kreiskongress ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes. Er hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichts und des politischen Rechenschaftsberichts des Kreisvorstandes.
 2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Kreisvorstandes
 3. Entscheidung über die Zahl der zu wählenden Beisitzer
 4. Wahl der Delegierten zum Landeskongress
 5. Wahl zweier Kassenprüfer
 6. Umgliederung des Kreisverbandes
 7. Änderung der Satzung oder der Beitragsordnung
 8. Auflösung des Kreisverbandes
2. Der Kreiskongress ist die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Es sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt, die bis 2 Monate vor dem Kreiskongress Beiträge an den Kreisverband bezahlt haben. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
3. Die Delegierten zum Landeskongress werden vom Kreiskongress in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Namen der Gewählten sind dem Landesverband bis sechs Wochen vor dem Landeskongress mitzuteilen.
4. Der Kreiskongress findet mindestens einmal jährlich statt. Seine Einberufung beschließt der Kreisvorstand. Darüber hinaus muss er binnen eines Monats eingeladen werden auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Tagesordnung eines (...) Kreiskongresses muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Geschäftsbericht des Kreisvorstandes
 - b. Aussprache über den Geschäftsbericht
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Kreisvorstandes
 - e. Wahl des Kreisvorstandes
 - f. Wahl der beiden Kassenprüfer und ihres Vertreters
 - g. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeskongress der Jungen Liberalen NRW
 - h. Verschiedenes
5. a) Der Kreiskongress wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Kreisvorsitzenden per Mail an alle Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und noch mehr als die Hälfte der zu Beginn anwesenden Mitglieder anwesend sind.

- b) Liegt keine Mailadresse eines Mitglieds vor, ist dieses schriftlich einzuladen.
6. Anträge müssen zu Beginn des Kongresses vorliegen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, der Kreisvorstand sowie die vom Kreisvorstand eingesetzten Arbeitskreise. Alle nach Ablauf der Antragsfrist eingehenden Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmt. Dringlichkeitsanträge müssen jedoch spätestens bei Eröffnung des Kreiskongresses vorliegen. Vor der Abstimmung hat der Antragssteller die Dringlichkeit zu begründen. Anträge auf Änderung der Kreisverbandssatzung können keine Dringlichkeitsanträge sein.
 7. Zu Beginn des Kreiskongresses werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll des Kreiskongresses wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet; es muss vom Kreisvorstand genehmigt werden.
 8. Wahlen und Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt werden. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
 9. Wenn der Kreiskongress nichts anderes beschließt, gilt die jeweils gültige Geschäftsordnung des Bundesverbandes der Jungen Liberalen.
 10. Der Kreiskongress tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

§7 KREISVORSTAND

1. Dem Kreisvorstand obliegt die Leitung des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreiskongresses. Der Kreisvorstand besteht aus:
 1. Dem/ der Kreisvorsitzenden
 2. Dem/ der stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 3. Dem/ der Schatzmeister(in)
 4. Bis zu 5 Beisitzer/-innen (s.§5/1/3)
2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreiskongress einzeln in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Abberufung von Kreisvorstandsmitgliedern kann nur durch Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen mit der Einladung zugegangen sein. Bis zur Abberufung ist der Kreisvorsitzende befugt die Aufgaben des entsprechenden Vorstandsmitgliedes zu übernehmen.

3. Der Kreisvorsitzende ist Vorstand im Sinne von §26 BGB. Er vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
4. Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreiskongresses aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Seine Arbeitsweise regelt er selbst.
5. Der Kreisvorstand legt zu Beginn der Amtsperiode ein Arbeitsprogramm vor. Am Ende der Amtsperiode legt er gegenüber dem Kreiskongress Rechenschaft ab.

§8 FINANZEN

1. Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen und sonstige Einnahmen.
2. Die Mitglieder führen ihre Mitgliedsbeiträge an den Kreisverband ab. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Kreiskongress.
3. Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse hinsichtlich der Finanzen befolgt werden. Er hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der Kassenprüfer jederzeit Einblick in die Unterlagen zu gewähren, soweit der Kassenprüfer dies für erforderlich hält.
4. Der Kreisverband ist verpflichtet, die Anteile an den Mitgliedsbeiträgen entsprechend der Beschlüsse der Bezirks- und Landeskongresse an die jeweiligen Ebenen abzuführen.
5. Der Schatzmeister gibt dem Kongress jährlich einen Kassenbericht. Daran schließt sich ein Kassenprüfungsbericht über die sachliche und formale Prüfung der Kassenprüfung durch die Kassenprüfer.

§9 KASSENPRÜFUNG

1. Der Kreiskongress wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter.
2. Die Kassenprüfer – im Falle der Verhinderung eines Kassenprüfers ersatzweise der Stellvertreter – prüfen vor einem ordentlichen Kreiskongress und bei einem Wechsel im Amt des Schatzmeisters die Buchführung und die effiziente Verwendung der Mittel des Kreisverbandes und berichten dem Kreiskongress.
3. Über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist ein Testat anzufertigen, das dem Protokoll des Kreiskongresses beizulegen ist.

§10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes der Jungen Liberalen gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor. Alle Ortsverbände geben sich eine eigene Satzung. Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes gehen den Bestimmungen der Ortssatzung vor.
2. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten des Kreiskongresses. Sie können nur dann beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugegangen sind.

§11 AUFLÖSUNG

1. Der Kreisverband kann nur aufgelöst werden, wenn der entsprechende Antrag 4 Wochen vorher allen Mitgliedern zugegangen ist und sowohl drei Viertel der erschienenen Mitglieder des Kreiskongresses als auch mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Auflösung zugestimmt hat.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Wolfgang-Döring-Stiftung (NRW) zur politischen Bildung Jugendlicher.

§12 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.04.1981 in Iserlohn beschlossen und zuletzt durch den ordentlichen Kreiskongress vom 04.12.2010 in Iserlohn geändert.